

STADTANZEIGER

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar • 20/96 • 5. Jahrgang • 23.11. 1996

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 16. Änderung zum Flächennutzungsplan „Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in ein Sondergebiet Klinik im Bereich Seebad Wendorf“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 i.V. mit § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch den Buchenwald-Park Seebad Wendorf

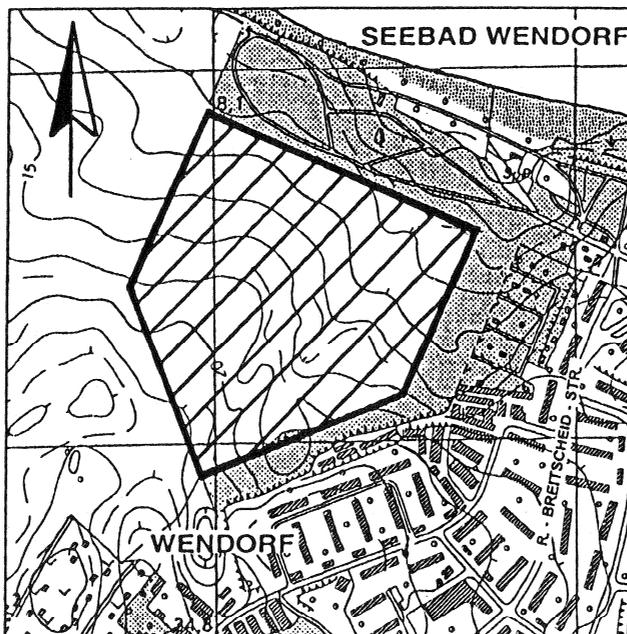
im Osten: durch die Windschutzpflanzung im Bereich Seebad Wendorf (Pappelwald)

im Süden: durch die Windschutzpflanzung im Bereich Seebad Wendorf (Pappelwald)

im Westen: durch einen katastermäßig vorhandenen Feldweg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. Juni 1995 gefaßte Abschließende Beschluß zur 16. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar „Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in ein Sondergebiet Klinik im Bereich Seebad Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 11. September 1995 zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Da die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Abschließenden Beschluß geltend gemacht hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 23. November 1996

Hansestadt Wismar - Die Bürgermeisterin
Bauamt, Abt. Stadtplanung